



**Bekanntmachungsblatt für den
Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung**

16. Jahrgang

Nr. 07/2021

16.12.2021



Satzung über die Vermeidung,

Verwertung sowie das

Einsammeln und Befördern

von Abfällen

(Abfallsatzung)

im Gebiet des

Entsorgungszweckverbandes

RegioEntsorgung

vom 5.12.2005

**in der Fassung der 16. Änderungssatzung
vom 13.12.2021**

Inhalt

§ 1	Zuständigkeiten und Aufgaben der RegioEntsorgung AöR	6
§ 2	Umfang der Abfallentsorgungsleistungen	6
§ 3	Ausgeschlossene Abfälle	9
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungsberechtigte	10
§ 5	Anschluss- und Benutzungszwang/ Anschluss- und Benutzungspflichtige	11
§ 6	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang	12
§ 7	Trennung der Abfälle	14
§ 8	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	16
§ 9	Benutzung der Abfallbehälter und -säcke sowie Organisation der Abfuhr	16
§ 10	Abfallbehälter und -säcke	19
§ 11	Bemessung des Behältervolumens für Abfälle aus privaten Haushaltungen	22
§ 12	Bemessung des Behältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen	24
§ 13	Bemessung des Behältervolumens für Bioabfall	27
§ 14	Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft	27
§ 15	Häufigkeit der Leerung / Abholtermine	28
§ 16	Identifikationssystem	29
§ 17	Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	29
§ 18	Bioabfälle	31
§ 19	Gartenabfälle	32
§ 20	Wertstoffsammelstellen, Wertstoffhof/ Annahmestellen für Sperrmüll und Restabfälle	33
§ 21	Anmeldepflicht	33
§ 22	Auskunftspflicht, Duldungspflicht, Betretungsrecht, Mitwirkungspflicht	34
§ 23	Unterbrechung der Abfallentsorgung Störungen bei der Erfassung der Leerungshäufigkeiten	35
§ 24	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle/Abfuhr	35
§ 25	Abfallentsorgungsgebühren, -entgelte	36
§ 26	Andere Berechtigte und Verpflichtete	36
§ 27	Begriffsbestimmungen	37
§ 28	Modellversuche	37
§ 29	Ordnungswidrigkeiten	37
§ 30	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	39

Anlage 1 zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR zu § Abs. 1

Anlage 2 zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR

Anlage 3 zur Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR

Anlage 4 Nicht abschließende Positivliste „Bioabfälle“ gemäß § 2 Absatz 2 b)

Anlage 5 Adressen der Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren

Anlage 6 Behälter der Mitgliedkommunen

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung
sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen
(Abfallsatzung)^{1 2}
im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom**

13.12.2021

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114 a Abs. 3 und Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b, ber. 304 a), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 ([GV. NRW. S. 218b](#)), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 5 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 14.11.2005, zuletzt geändert durch die Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 07.09.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 39 vom 28.09.2020, in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 2 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 22.11.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung Nr. 2 vom 25.11.2005, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 15.03.2021, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung Nr. 02/2021 vom 17.03.2021, in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

¹Hinweis zum Satzungstext:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

² §§ ohne Gesetzesangaben sind solche dieser Satzung

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I. 2017, S. 896 ff), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020, S. 1328)), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, (RegioEntsorgung AöR) in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Abfallsatzung beschlossen:

Kommunale Abfallwirtschaft im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung

Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung werden von der RegioEntsorgung AöR, den Zweckverbandskommunen sowie dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) wahrgenommen.

Das Verbandsgebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung umfasst die Stadt- bzw. Gemeindegebiete der Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Heimbach, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Monschau, Nideggen, Niederzier, Roetgen, Simmerath, Stolberg, Vettweiß und Würselen.

Der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben das Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ gegründet und die von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen wurden und verfolgt das Ziel der Vereinheitlichung der Entsorgungsstrukturen.

Die Einsammlung der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks, das Leeren der Papierkörbe auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie die Reinigung der Sammelplätze für Altglascontainer usw. wird von den einzelnen Verbandskommunen des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung wahrgenommen.

Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle nimmt der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahr.

§ 1

Zuständigkeiten und Aufgaben der RegioEntsorgung AöR

- (1) Entsprechend den in der Präambel dargestellten Grundsätzen und Zielen nimmt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.
- (2) Die RegioEntsorgung AöR betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Die RegioEntsorgung AöR nimmt insbesondere die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen, die im Verbandsgebiet anfallen, wahr.³
- (4) Die RegioEntsorgung AöR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (vgl. § 22 KrWG).

§ 2

Umfang der Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die RegioEntsorgung AöR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe) werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die RegioEntsorgung AöR gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen, soweit diese Aufgaben von den Zweckverbandskommunen übertragen wurden:

³ Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle nimmt der Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) wahr.

- a) Einsammeln und Befördern von Restabfall⁴,
- b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen⁵ (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
- c) Einsammeln und Befördern von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 4 dieser Satzung),
- d) Einsammeln und Befördern von Sperrmüll⁶ (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG),
- e) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten i. S. des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) und § 17 Abs. 2 dieser Satzung,
- f) Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen und Übergabestellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach den §§ 13 und 14 ElektroG (vgl. Anlage 5),
- g) Einsammeln, Befördern und Verwertung von Bekleidung und Textilien (sog. Alttextilien⁷), § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG,
- h) Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG), soweit übertragen,
- i) Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- j) Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG),
- k) Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 4 dieser Satzung).

⁴ Auch als Restmüll bezeichnet.

⁵ Vgl. § 18 und Anlage 4

⁶ Auch sperrige Abfälle genannt.

⁷ Auch Altkleider genannt

- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restabfall-, Bioabfall-, Altpapierbehälter) und durch sonstige grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (unter anderem Gartenabfallsammlung, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von elektrischen Großgeräten, Bündelsammlung von Altpapier (siehe hierzu § 10 Abs. 4) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z. B. Gartenabfälle als Bioabfälle und Elektrokleingeräte). Nähere Einzelheiten regeln sich nach Maßgabe dieser Abfallsatzung.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).
- (5) Das Einsammeln und Befördern von Bekleidung und Textilien (sog. Alttextilien / Altkleider) erfolgt durch die Aufstellung von Sammelcontainern sowie Abgabe an den Wertstoffhöfen (siehe Anlage 5) und ggf. durch haushaltsnahe Erfassung im Holsystem.

Unter Alttextilien im Sinne dieser Satzung zählen insbesondere:

- a) Bekleidungsstücke: tragfähige Kleidungsstücke, wie z. B. Hemden, Hosen, T-Shirts, Pullover, Socken, Röcke, Anzüge, Woll- und Strickwaren, Unterwäsche, Hüte, Mützen, Pelze, Kunstpelze, Gürtel, Handtaschen, Reisetaschen, Schulranzen, Schuhe,
- b) tragfähige Schuhe,
- c) Haustextilien,
- d) Bett- und Haushaltswäsche, Handtücher, Tischdecken,
- e) Heimtextilien: Sitzbezüge, Sitzauflagen, Decken, Gardinen, Handtücher, Stoffe, Federbetten.

Nicht den verwendbaren/verwertbaren Alttextilien zuzuordnen ist Restmüll.

Hierunter fallen insbesondere verschmutzte Textilien, feuchte Textilien, Teppiche, Bodenbeläge, Stofftapeten, Textiltapeten, Matratzen sowie sonstige nicht unter Altkleider genannte Stoffe.

- (6) Die Zuständigkeit für die Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen (sog. Schadstoffsammlung) liegt beim Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Hierzu gehört die Einsammlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Erfassung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung AVV)⁸ sowie von Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die RegioEntsorgung AöR sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die RegioEntsorgung AöR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
 3. Die in der Anlage 1 nicht aufgeführten Abfälle.
 4. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Bedienungspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - Stoffe, von denen bei der Beförderung oder bei der Abfallbehandlung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist
 - leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
 - nicht gebundene Asbestfasern

⁸ Vgl. § 3 Abfall-Verzeichnis-Verordnung-AVV

- Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und
 - Gegenstände, die gemäß des § 17 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 in der derzeit geltenden Fassung, behandelt werden müssen.
5. Stoffe, die den Ablauf der Sammlung und Erfassung nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät nicht entsorgt werden können, insbesondere
- Flüssigkeiten, Schlämme, Eis, Schnee,
 - Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile
 - Erde, Bauschutt
 - Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen
 - Asche und Schlacke in glühendem Zustand
 - pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken
 - Altreifen
6. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 KrWG.
- (2) Die RegioEntsorgung AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungsberechtigte

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 und 3 berechtigt (sog. Anschlussberechtigter), von der RegioEntsorgung AöR den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen, wenn es erschlossen ist (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung (sog. Benutzungsberechtigter) haben im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang/ Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind überlassungspflichtig nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr.2 GewAbfV solche Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Dazu gehören u. a. Restabfälle, Sperrmüll, Altpapier, Bioabfälle und solche, die ebenfalls im Rahmen der privaten Lebensführung üblicherweise anfallen. Die Zuteilung des notwendigen Volumens für den Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der spezifischen Maßgaben für die Verbandskommunen in §§ 11 und 13.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.

Diese haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Ziffer 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Ein Vermischen der Abfallarten ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können.

Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag möglich.
- (4) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfassen und im Rahmen der für die privaten Haushaltungen vorgesehenen Entsorgungswege einer Verwertung oder einer Beseitigung zuführen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur Benutzung von Restabfallbehälter als Pflicht-Restmülltonne nach Abs.2 (vgl. § 5 GewAbfV zu Kleinmengen).

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,
 - a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die RegioEntsorgung AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG),
 - c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG),

- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und S. 2 KrWG) und ein entsprechendes Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG erfolgte,
 - e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG und nicht gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und ein entsprechendes Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG erfolgte.
- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen nachweisen, dass sie in der Lage sind, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (sog. Eigenverwertung).

Dies gilt für Bioabfallbehälter,

- a) wenn die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sind, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die RegioEntsorgung AöR stellt auf Antrag auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz KrWG besteht
- oder
- b) wenn der Bioabfallbehälter nach § 7 Abs. 4 entzogen wurde.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die RegioEntsorgung AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht (vgl. § 5 Abs. 2).

- (4) Ausnahmen nach Abs. 3 sind schriftlich bei der RegioEntsorgung AöR zu beantragen. Die Anträge sind ausreichend zu begründen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie dürfen nur befristet und nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 5 bestehen⁹. Der Bescheid kann gebührenpflichtig sein.

§ 7

Trennung der Abfälle

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) sowie der Abfallsatzung des ZEW in der derzeit geltenden Fassung besteht für Abfallerzeuger/-besitzer gem. §§ 4 und 5 die Verpflichtung, Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle/am Abholungsort von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (2) Alle Abfallerzeuger/-besitzer haben die anfallenden Abfälle in der Weise getrennt zu halten, dass die in § 2 genannten Abfallfraktionen, insbesondere
- Restabfälle (gemischte Siedlungsabfälle)
 - Bioabfälle
 - Altpapier
 - Sperrmüll
 - Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des ElektroG
 - Alttextilien

den vorhandenen Erfassungsmöglichkeiten gesondert zugeführt werden können. Die RegioEntsorgung AöR bietet entsprechende Systeme zur Getrennterfassung an.

- (3) Die getrennten Abfallfraktionen dürfen nur den Abfallbehältern, Abfallsäcken, Sammelcontainern, Sammelfahrzeugen und Annahmestellen zugeführt werden, die gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu ihrer Aufnahme entsprechend ihres Zweckes bestimmt sind.
- (4) Eine Verpflichtung der RegioEntsorgung AöR zur Abfuhr überfüllter, falsch oder zweckentfremdend befüllter Abfallbehälter besteht nicht.
- a) Der Abfallbehälter gilt als überfüllt, wenn das Höchstgesamtwicht der jeweiligen Abfallbehälter überschritten wird (vgl. § 9 Abs. 4) oder der Deckel nicht vollständig geschlossen werden kann.
 - b) Sind die Bio- oder Altpapierabfallbehälter wiederholt falsch befüllt, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, den Bio- oder

⁹ Vgl. §8 LAbfG NRW

Altpapierabfallbehälter einzuziehen. Bei eingezogenen Bioabfallbehältern ist das Behältervolumen ersatzweise als Restabfallbehältervolumen dem betreffenden Grundstück zuzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat die zusätzliche Aufstellung der erforderlichen Restabfallbehälter auf seinem Grundstück zu dulden.

Die Bio- oder Altpapierabfallbehälter sind im Sinne dieser Satzung wiederholt falsch befüllt, wenn bei drei Entleerungsterminen innerhalb von sechs Monaten auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt wird, dass die Bio- oder Altpapierabfallbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind und dadurch die eingefüllten Abfälle nicht mehr ihrem Zweck entsprechend einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden können.

Liegt eine anderweitige Zweckentfremdung vor, so werden die Behälter ebenso eingezogen.

Eine neue Beantragung des Bioabfallbehälters ist erstmals nach drei Monaten nach Einzug des Bioabfallbehälters möglich. In dem Antrag ist nachvollziehbar darzulegen, dass zukünftig eine Falschbefüllung nicht mehr gegeben sein wird. Zudem kann eine Abänderung des zusätzlich aufgestellten Restabfallbehälter nach § 7 Abs. 4 b) Satz 2 und Satz 3 frühestens nach drei Monaten beantragt werden.

- c) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann die RegioEntsorgung AöR eine Abfuhr der falsch befüllten Bio- oder Altpapierabfallbehälter als sog. Sonderentleerung durchführen. Für die durchgeführte Sonderentleerung und die Entsorgung des Inhalts als Restabfall wird für jeden entleerten Bio- oder Altpapierabfallbehälter eine Sondergebühr nach der jeweiligen gültigen Abfallgebührensatzung der Zweckverbandskommune erhoben. Sonderentleerungen auf Antrag werden nur durchgeführt, wenn dies in der kommunalen Abfallgebührensatzung der Zweckverbandskommune vorgesehen ist.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von einzusammelnden und zu befördernden Abfällen, die durch die RegioEntsorgung AöR gemäß § 3 ausgeschlossen worden sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) in der jeweils gültigen Fassung zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Benutzung der Abfallbehälter und -säcke sowie Organisation der Abfuhr

- (1) Die RegioEntsorgung AöR entscheidet über Art und Anzahl der zu benutzenden Abfallbehälter sowie über Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterentleerungen unter Beachtung
 - a) der gebührenrechtlichen Satzungen der Kommunen
 - b) der örtlichen und betrieblichen Bedingungen
 - c) der Erfordernisse einer ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung.

Dabei ist das Volumen der aufzustellenden Behälter so zu bemessen, dass der auf dem Grundstück zwischen zwei Abholungen anfallende Abfall vollständig und unverdichtet eingefüllt werden kann.

- (2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Eine Kennzeichnung von Behältern ist nur mittels wieder entfernbare Aufkleber und/oder Beschriftung erlaubt.

Sie dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Deckel gut schließen lassen und auch geschlossen bleiben.

Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt, in sie gepresst, verdichtet, eingeschlämmt oder eingestampft werden. Ebenso ist es nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

Die Behälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

- (3) Wird eine funktionsrelevante Beschädigung am Behälter festgestellt, die aufgrund einer unsachgerechten Nutzung verursacht wurde, muss der beschädigte Behälter durch den Erzeuger/Besitzer der Abfälle ersetzt werden

- (4) Eine Verpflichtung der RegioEntsorgung AöR zur Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallbehälter besteht nicht. Ebenso gilt dieses für die Leerung eines Behälters mit festgefrorenem Inhalt.

Das Höchstgesamtgewicht der Abfallbehälter darf

für 35 l-Behälter 20 kg,
für 40 l-Behälter 40 kg,
für 60 l- und 80 l-Behälter 50 kg,
für 120 l-Behälter 60 kg,
für 240 l-Behälter 110 kg,
für 770 l-Behälter 360 kg und
für 1.100 l-Behälter 500 kg

nicht überschreiten.

- (5) Das Höchstgewicht eines Abfallsackes/eines Bündels darf 20 kg nicht überschreiten.
- (6) Beabsichtigt ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger i. S. d. § 5 eine Nachsortierung der in die Abfallbehälter eingefüllten Abfälle vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, so hat er dies der RegioEntsorgung AöR vorher anzuzeigen und sicherzustellen, dass durch die Nachsortierung das Wohl der Allgemeinheit i. S. v. § 15 Abs. 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. v. § 15 Abs. 2 KrWG durch die Nachsortierung ist anzunehmen, wenn die „Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 214“ und die „GUV-Regeln 2113“ bzw. „DGUV Regel 114-601“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bei der Nachsortierung nicht eingehalten werden.

- (7) Sperrmüllgegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden.

In Fällen des Satzes 1 ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die Leerung des Abfallbehälters oder Sammelcontainers sowie die Abfuhr von Abfallsäcken, offenen Behältnissen oder losen Abfällen zu verweigern.

- (8) Sollten durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter, wie beispielsweise bei einer Abfallverpressung, durch zweckentfremdete Nutzung oder Fremdbefüllung mit nicht zugelassenen Gegenständen, an den Abfallbehältern oder an den Sammelfahrzeugen Schäden entstehen, so richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Zudem besteht grundsätzlich ein zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch der RegioEntsorgung AöR gem. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB.

- (9) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die ihnen von der RegioEntsorgung AöR überlassenen Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (10) Die zugelassenen Behältnisse, Sperrmüllgegenstände, Gartenabfälle und Elektro-Altgeräte sind durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm Beauftragten grundsätzlich auf dem Gehweg oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Rand der Fahrbahn, nicht jedoch an Hauswänden, in Vorgärten und auf sonstigem Privatgelände, bereitzustellen.
- (11) Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise als in dieser Satzung beschrieben zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter bzw. Depotcontainer geworfen oder gelegt werden.
- (12) Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall besteht in der jeweiligen Stadt/Gemeinde des Anschlussnehmers ein Angebot für eine Abfuhr von Säcken, das sich aus der Anlage 2 dieser Satzung ergibt. Der zugelassene Restabfallsack oder Windsack kann bei der Abfuhr eines vorschriftsmäßig genutzten und komplett gefüllten Abfallbehälters für Restabfall zusätzlich am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt werden. Für die Abfuhr von gebührenpflichtigen oder handelsüblichen Kraftpapiersäcken für Gartenabfälle gelten die folgenden Regelungen:

- Alsdorf:

Gebührenpflichtige und/ oder handelsübliche Kraftpapiersäcke können zu den Terminen der Grünschnitt-Straßensammlung beigelegt werden (siehe Abfallkalender).

- Baesweiler, Heimbach, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Niederzier:

Gebührenpflichtige Kraftpapiersäcke können zu den Abfuhrterminen für Bioabfallbehälter beigelegt werden. Die Gebühr wird in der jeweiligen Abfallgebührensatzung festgelegt. Handelsübliche Kraftpapiersäcke können zudem zu den Terminen der Grünschnitt-Straßensammlungen beigelegt werden.

- Nideggen, Roetgen, Simmerath:

Gebührenpflichtige Kraftpapiersäcke können zu den Abfuhrterminen der Bioabfallbehälter beigelegt werden. Die Gebühr wird in der jeweiligen Abfallgebührensatzung festgelegt.

- Linnich, Vettweiß, Würselen:

Handelsübliche Kraftpapiersäcke können zu den Abfuhrterminen der Grünschnitt-Straßensammlung beigelegt werden.

Weitere Beistellungen in anderen offenen Behältnissen sind nicht zulässig. Eine Abfuhr von nicht ordnungsgemäß beigelegten organischen Abfällen erfolgt nicht.

- (13) In den Kommunen Heimbach, Monschau, Niederzier, Stolberg und Vettweiß kann bei Bedarf ein zugelassener Windsack genutzt werden.

- (14) Die Bereitstellung der Abfälle in Abfallbehälter und -säcke oder der Sperrmüllgegenstände hat am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr, frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages zu erfolgen, ohne dass der öffentliche Verkehr oder andere Grundstücke mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

Der Bereitstellungsort ist erforderlichenfalls durch den Anschlusspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten zu reinigen.

- (15) Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der RegioEntsorgung AöR bestimmt und werden über geeignete Medien bekannt gegeben¹⁰.
- (16) Für Grundstücke, die nicht unbeschränkt mit Sammelfahrzeugen angefahren werden können, bestimmt die RegioEntsorgung AöR im Einzelfall die Plätze, an denen die Abfälle von der RegioEntsorgung AöR übernommen bzw. vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bereitgestellt/abgestellt werden. Für Außenlieger (Grundstücke, die außerhalb geschlossener Ortschaften liegen) und Grundstücke, die aus anderen Gründen nicht von einem Sammelfahrzeug angefahren werden können, kann die RegioEntsorgung AöR bestimmen, dass eine Abfuhr ausschließlich als Sackabfuhr durchgeführt wird.
- (17) Im Falle von Straßensperrungen, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee usw. oder wenn der Anfahrtsweg für das Sammelfahrzeug gesperrt oder das Befahren mit Risiko verbunden ist, sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke von den Nutzern vor die Straßensperrungen, Baustelle, Schneewälle usw. zu stellen. Die Abfallentsorgung kann grundsätzlich nur in den Straßen und Wegen durchgeführt werden, die risikolos befahren werden können.

§ 10

Abfallbehälter und -säcke

- (1) Die Abfallbehälter werden von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.

Die mit Stand 31.12.2008 im Gebiet der Gemeinde Niederzier befindlichen Abfallbehälter im Eigentum der Bürger werden ab dem 01.01.2009 durch die RegioEntsorgung AöR geleert. Ab dem 01.01.2009 werden die Abfallbehälter ausschließlich von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.

¹⁰ z. B.: Homepage www.regioentsorgung.de

Die mit Stand 31.12.2013 im Gebiet der Stadt Stolberg in Gebrauch befindlichen Kunststoffringabfallbehälter mit 35 l Volumen werden ab dem 01.01.2014 durch die RegioEntsorgung AöR geleert. Neue 35 l-Kunststoffringabfallbehälter sind nach Zustimmung der RegioEntsorgung AöR weiterhin durch den Anschlusspflichtigen zu beschaffen. Alle übrigen Abfallbehälter im Gebiet der Stadt Stolberg werden von der RegioEntsorgung AöR gestellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.

Für das Einsammeln von Abfällen sind die in der **Anlage 2** genannten Abfallbehälter und -säcke zugelassen.

- (2) Restabfälle (gemischte Siedlungsabfälle):
Im Stadt-/Gemeindegebiet Heimbach, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Niederzier, Stolberg, Vettweiß und Würselen
erhält jedes Grundstück, welches zu Wohnzwecken genutzt wird,

im Stadt-/Gemeindegebiet Alsdorf, Baesweiler, Monschau, Nideggen, Roetgen, Simmerath
erhält jede Haushaltung/jede Abfallgemeinschaft mindestens einen grauen Abfallbehälter mit standardmäßig grauem oder alternativ orangefarbenem Deckel für Restabfall, der zur Abholung bereit zu stellen ist.
- (3) Die Bemessung des wöchentlichen Mindestbehältervolumens für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich nach den §§ 11 und 13.
- (4) In der Stadt Alsdorf kann in größeren Wohneinheiten der Anschluss- und Benutzungspflichtige auf Antrag einen oder mehrere 1.100 l-Umleerbehälter für Restabfall benutzen, wenn er nachweist, dass die Aufstellung von einzelnen Restabfallbehältern, pro jeweilige Haushaltung, räumlich nicht möglich ist.
- (5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen teilt die RegioEntsorgung AöR jedem Grundstück, welches für gewerbliche/industrielle Zwecke genutzt wird, jeweils mindestens einen Pflichtrestabfallbehälter in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu
- (6) Auch die Praxis/das Büro eines Selbstständigen ist als Einheit zu berücksichtigen.

Abweichend gilt folgende Regelung für die Stadt Baesweiler:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen teilt die RegioEntsorgung AöR in der Stadt Baesweiler dem Grundstück für jede gewerblich/industriell genutzte Einheit auf dem Grundstück jeweils mindestens einen Pflichtrestabfallbehälter in einem zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Umfang zu. Als Einheit gilt auch die Praxis/das Büro eines Selbstständigen. Werden Grundstücke gleichzeitig zu Wohnzwecken und gewerblich/industriell genutzt, ergibt sich die Gesamtzahl der Abfallbehälter aus der Zahl der Haushaltungen und der gewerblich/industriell genutzten Einheiten.

- (7) Die Bemessung des wöchentlichen Mindestbehältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach § 12.
- (8) Wird bei zwei Entleerungsterminen innerhalb von drei Monaten oder Überprüfungen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichend ist, und ist ein zusätzlicher oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung den/die erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) zu dulden. § 22 kann Anwendung finden.
- (9) Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können ausschließlich zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Nähere Einzelheiten sind in den Gebührensatzungen der jeweiligen Städte/Gemeinden als Zweckverbandsmitglieder geregelt, sofern eine Gebührenpflicht für Abfallsäcke besteht.

Die Abfallsäcke werden an den jeweiligen bekanntgegebenen Verkaufsstellen angeboten. Die Gebühren werden durch die Zweckverbandsmitglieder festgesetzt.

- (10) Umstellungen bei den Abfallbehältern (Tausch/Volumenänderungen/Mieterwechsel) erfolgen auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen/Grundstück-eigentümers oder dessen Bevollmächtigten durch die RegioEntsorgung AöR und sind grundsätzlich gebühren-/entgeltspflichtig, soweit in der Gebührensatzung der jeweiligen Stadt/Gemeinde bzw. der Entgeltordnung der RegioEntsorgung AöR eine Regelung getroffen ist. Auf Anforderung der RegioEntsorgung AöR ist die Bevollmächtigung nachzuweisen.

Das erstmalige Bereitstellen sowie das letztmalige Abholen der Abfallbehälter können jederzeit vorgenommen werden und sind gebührenfrei.

a. Bioabfälle:

Die RegioEntsorgung AöR bietet zur Erfassung von Bioabfällen einen standardmäßig grauen Abfallbehälter mit grünem Deckel oder alternativ einen grünen Abfallbehälter, der zur Abholung bereit zu stellen ist, an.

In diese Erfassungssysteme sind die in den privaten Haushaltungen anfallenden Bioabfälle zu geben.

Die Pflicht zur Überlassung gem. § 6 entfällt, sofern die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle durch Eigenkompostierung verwertet und der produzierte Eigenkompost zweckentsprechend und vollständig auf dem Grundstück (Kleingärten und sonstige Gärten) verwendet wird. Zur Befreiung von der Überlassungspflicht ist ein schriftlicher Antrag an die RegioEntsorgung AöR zu stellen, im Weiteren gilt § 6 Abs. 4

Für die Stadt Stolberg und die Stadt Monschau erfolgt die Erfassung von Gartenabfällen und Bioabfällen über ein Bringsystem.

(12) Altpapier:

Für die Abholung von Altpapier wird standardmäßig ein grauer Abfallbehälter mit blauem Deckel bzw. alternativ ein blauer Abfallbehälter gestellt. Auf Antrag können Ausnahmen gewährt werden. Bei vorübergehend mehr anfallendem Altpapier ist die Bereitstellung des Altpapiers in Kartons oder gebündelt nur zusätzlich zum Altpapierbehälter zulässig.

§ 11

Bemessung des Behältervolumens für Abfälle aus privaten Haushaltungen

- (1) Jeder Grundstückeigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 15l pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Restabfall-Behältervolumens erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Behältervolumens.

Abweichend kann auf Antrag das Mindest-Restabfall-Behältervolumen auf bis zu 7,5l pro Person und Woche reduziert werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen. Es gilt § 10 Abs. 12.

Liegen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 b), § 7 Abs. 4 vor (Entzug des Bioabfall- oder Altpapierbehälters), wird eine vormals bewilligte Reduzierung des Restabfallbehältervolumens aufgehoben und es gilt die Regelung in § 11 Abs. 1.

- (2) Vor dem 01. Januar 2011 vorgehaltenes Restabfall-Behältervolumen gilt als zugeteilt. Bei einer ab 01. Januar 2011 eingetretenen Änderung der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen oder Einreichung eines Antrags auf Änderung des Behältervolumens bzw. Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft entfällt die Besitzstandsregelung nach Satz 1. Die Zuteilung des Behältervolumens erfolgt dann auf der Grundlage der §§ 11 ff. dieser Satzung.

- (3) Beantragt der Anschluss- und Benutzungspflichtige i. S. d. § 5 eine Reduzierung des Behältervolumens bei der RegioEntsorgung AöR wegen zurückgegangener Abfallmengen, so kann die RegioEntsorgung AöR insbesondere Füllstandskontrollen durchführen, um das zum Zwecke einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung erforderliche Restabfallbehältervolumen zu bestimmen.

Eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens kann gemäß § 11 Abs. 1 auf bis zu 7,5 l pro Person und Woche erfolgen, wenn durch die Füllstandskontrolle ein Rückgang der Abfallmengen nachgewiesen und eine Überfüllung bzw. Verdichtung der Behälter nicht zu befürchten ist.

- (4) Die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für die Städte Alsdorf, Baesweiler, Monschau, Stolberg und Würselen sowie für die Gemeinde Simmerath. In den Gebieten dieser Verbandsmitglieder gelten folgende Regelungen:

a. Im Gebiet der Stadt Alsdorf und der Stadt Baesweiler muss jede Haushaltung mindestens ein 80 l Abfallgefäß für Restabfall bereitstellen, unabhängig von der dort gemeldeten Personenanzahl; es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 14 vorliegen.

b. Im Gebiet der Stadt Monschau muss jede Haushaltung ein 60 l Abfallgefäß für Restabfälle bereitstellen. Diese Regelung gilt auch für Ferienwohnungen und Zweitwohnsitze.

c. Im Gebiet der Gemeinde Simmerath ist jede Haushaltung verpflichtet, ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 60 l pro Abfuhr vorzuhalten. Haushaltungen, die nur aus einer Person bestehen, können auf Antrag das Behältervolumen auf 60 l mit 4-wöchentlicher Leerung reduzieren.

d. Im Gebiet der Stadt Stolberg ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 7,5 l pro Person und Woche vorzuhalten.

Anschlusspflichtige, die auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle selbst kompostieren und den so erzeugten Kompost selbst verwerten, erhalten auf Antrag einen Abschlag auf das personenbezogene Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 1/3 der vorgeschriebenen Literzahl.

Voraussetzung für die Gewährung des Abschlages ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d. h., dass in der Regel pro Bewohner mindestens 30 qm unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen. Es dürfen keine komposthaltigen Abfälle über die Restabfallbehälter und die Gartenabfallsammlung entsorgt werden.

- e. Im Gebiet der Stadt Würselen ist die Bemessung des Behältervolumens für Restabfall bei bewohnten Grundstücken von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 Litern und höchstens 30 Litern je Abfuhr zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtbehältervolumen bestimmen. In begründeten Einzelfällen, z. B. wenn das gewählte Restabfallbehältervolumen sich als zu gering erweist, kann die RegioEntsorgung AöR von der Bestimmung des Gebührenpflichtigen abweichen.
- (5) Den Mitarbeitern sowie den Beauftragten der RegioEntsorgung AöR sowie des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes ist hinsichtlich der gemachten Angaben ein Betretungs- und Kontrollrecht einzuräumen.

§ 12

Bemessung des Behältervolumens für Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 GewAbfV und unter Heranziehung des § 5 Abs. 2 GewAbfV besteht die Verpflichtung mindestens einen Behälter für Restabfall zu nutzen. Für die Abfuhr dieser Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen (EWG) ermittelt. Je Einwohnerequivalent (siehe hierzu Absatz 4) wird ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 15 l pro Woche festgesetzt.
- (2) Der Anschluss mittels EWG erfolgt bis max. 36 EWG (entspricht 1.100 l bei 14-tägiger Leerung). Ergibt die Berechnung nach Satz 1 einen höheren Wert, erfolgt eine darüberhinausgehende Behälterzuweisung nach dem tatsächlichen Bedarf an zusätzlichen Behältern. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig.
- (3) Abweichend von den Festsetzungen gemäß Abs. 1 und 2 kann auf Antrag und aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen der RegioEntsorgung AöR sowie einer durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesenen Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, das Mindest-Restabfall-Behältervolumen auf bis zu 7,5 l pro Woche je Einwohnerequivalent reduziert werden.

- (4) Für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte gilt die nachstehende Tabelle.

	Herkunftsbereich	Maßstab	EWG
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen (Altenheime, Kinderheime, Wohnheime)	je Platz	1,0
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1,0
c)	Schulen und Kindergärten	je 10 Schüler, Kinder	1,0
d)	Speisewirtschaften und Imbissstuben, Imbisswagen	je Beschäftigten	4,0
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	je Beschäftigten	2,0
f)	Beherbergungsbetriebe, Campingplätze	je 4 Betten/ je 4 Stellplätze	1,0
g)	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2,0
h)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig. Wenn das Grundstück angeschlossen ist, bleibt die Summe von Teilmengen unter 1 ohne Berücksichtigung.
- (6) Beschäftigte im Sinne von Absatz 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind (z. B. Minijobber), werden auf Antrag bei der Veranlagung nur zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (7) Für Schwimmbäder, Turn- und Sportstätten, Jugendheime, Kirchen u. a. legt die RegioEntsorgung AöR am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG fest.

- (8) In Fällen, für die Absatz 4 keine Regelungen enthält, gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) Abweichend von den Absätzen 1-3 gilt für das Gebiet der Stadt Stolberg Folgendes:

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 7,5 l pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Restabfall-Behältervolumen zugelassen werden. Die RegioEntsorgung AöR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfs. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (10) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, können gemäß § 5 GewAbfV diese Abfälle gemeinsam in dem dafür vorgesehenen Abfallbehältern gesammelt und erfasst werden. Das Restabfallbehältervolumen wird nach § 12 Abs. 4 bzw. Abs. 9 berechnet und zu dem Behältervolumen für private Haushaltungen nach § 11 hinzugerechnet.
- (11) Abweichend von den Absätzen 1-10 gilt Folgendes:

Wird aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen festgestellt, dass das nach EWG festgesetzte Abfallbehältervolumen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung nicht ausreicht, so ist ein dem tatsächlichen Abfallbedarf entsprechendes Volumen, ohne einer Zugrundelegung von EWG festzusetzen.

Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Abfällen sind Abfallbehälter entsprechend des tatsächlichen Abfallaufkommens ohne eine Zugrundelegung von EWG befristet zusätzlich festzusetzen.

- (12) Die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen gemäß den Absätzen 1-11 gilt nicht für die Stadt Baesweiler.

Im Gebiet der Stadt Baesweiler wird das Restabfallbehältervolumen für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Grundlage des tatsächlich benötigten Behältervolumens bestimmt und festgelegt. Es ist mindestens ein 80 l Abfallbehälter für Restabfall vorzuhalten.

- (13) Die Aufstellung eines ausreichenden Behältervolumens ist von den Grundstückseigentümern, Abfallerzeugern/-besitzern zu dulden (vgl. § 19 Abs. 1 KrWG).

§ 13

Bemessung des Behältervolumens für Bioabfall

- (1) In den Stadt-/Gemeindegebieten Inden, Langerwehe, Linnich, Niederzier und Vettweiß hat jedes Grundstück, bzw. in Nideggen hat jede Haushaltung, welches zu Wohnzwecken genutzt wird mindestens einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von mindestens 120 Liter zu nutzen. Als Ausnahme hierzu gilt § 6 Abs. 2 Satz 3 a).
- (2) Im Stadtgebiet Heimbach hat jedes Grundstück, welches zu Wohnzwecken genutzt wird, mindestens einen Bioabfallbehälter mit einem Volumen von mindestens 80 Liter zu nutzen. Als Ausnahme hierzu gilt § 6 Abs. 2 Satz 3 a).
- (3) In den Stadt-/Gemeindegebieten Alsdorf, Baesweiler, Roetgen und Simmerath kann jede Haushaltung/jede Abfallgemeinschaft mindestens einen 120 Liter Bioabfallbehälter erhalten.
- (4) Im Stadtgebiet Herzogenrath kann jedes Grundstück mindestens einen 120 Liter Bioabfallbehälter erhalten.
- (5) Im Stadtgebiet Würselen gilt:
 - a. Bei Grundstücken, welche zu Wohnzwecken genutzt wird, ist die Bemessung des Behältervolumens von der Zahl der auf dem Grundstück mit erstem und zweitem Wohnsitz gemeldeten Personen abhängig. Pro Person stellt die RegioEntsorgung AöR ein Biobehältervolumen von mindestens 15 l und höchstens 24 l zur Verfügung; innerhalb dieser Bandbreite kann der Gebührenpflichtige das von ihm gewünschte Gesamtbehältervolumen bestimmen.
 - b. Auf Antrag kann die RegioEntsorgung AöR Anschlusspflichtigen über die vorgenannte Mindestausstattung hinaus zusätzliche Bioabfallbehälter zur Verfügung stellen. In begründeten Einzelfällen ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, Abweichungen von den Festlegungen vorzunehmen.

§ 14

Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können von der RegioEntsorgung AöR Entsorgungsgemeinschaften innerhalb eines Grundstückes oder für unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke zugelassen werden. Dies gilt nicht für das Gebiet der Stadt Monschau.

Die als Entsorgungsgemeinschaft Zugelassenen haften gegenüber der jeweiligen Zweckverbandkommune im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- (2) Für die Bemessung des Behältervolumens für Restabfälle gelten die §§ 11 und 12.

Abweichend hiervon kann hinsichtlich der Benutzung der Restabfallbehälter für die Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushaltungen eine Entsorgungsgemeinschaft in der Stadt Alsdorf bis zu 3 und in der

Stadt Baesweiler bis zu 6 Personen umfassen.

Für die Gemeinde Simmerath gilt:

- a) Restabfall: Auf Antrag der(s) Grundstückseigentümer(s) können innerhalb eines Grundstückes Entsorgungsgemeinschaften zugelassen werden, wobei jeder Haushaltung ein Mindestbehältervolumen von 60 l zur Verfügung stehen muss.
- b) Bioabfall: Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann in einem Miet- oder Mehrfamilienhaus eine Entsorgungsgemeinschaft von maximal 3 Haushaltungen zugelassen werden, die einen Bioabfallbehälter nutzt. Das gleiche gilt bei bis zu drei benachbarten Grundstücken, wobei auch nur max. 3 Haushaltungen zugelassen sind. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für eine oder mehrere Bioabfallbehälter zugelassen werden.
- (3) Entsorgungsgemeinschaften haben der RegioEntsorgung AöR gegenüber einer Person schriftlich zu benennen, die die Rechte und Pflichten nach der jeweiligen Satzung wahrnimmt.

§ 15

Häufigkeit der Leerung / Abholtermine

- (1) Die Abfallbehälter in den einzelnen Mitgliedskommunen können der Anlage 6 entnommen werden.
- (2) Gartenabfallsammlungen werden in den Frühjahr- und Herbstmonaten im Holsystem bzw. als Straßensammlungen durchgeführt.
- (3) Die Einsammlung der Weihnachtsbäume erfolgt einmal jährlich im Holsystem bzw. als Straßensammlungen. Dies gilt nicht für die Städte Nideggen und Monschau.
- (4) Die genauen Abholtermine mit Angabe der Art des zu entsorgenden Abfalls sowie notwendige Änderungen durch Feiertage u. a. werden von der RegioEntsorgung AöR festgesetzt und bekannt gemacht. Entsprechendes ist den Abfallkalendern der RegioEntsorgung AöR zu entnehmen.

§ 16

Identifikationssystem

- (1) Die RegioEntsorgung AöR setzt in den Städten Alsdorf, Baesweiler, Monschau und Würselen ein elektronikunterstütztes Identifikationssystem ein, bei dem die Restabfallbehälter mit einem kodierten Speicherchip versehen wird, dessen Information (unter anderem Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung der Behälter erfasst.
- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung der Abfallbehälter manuell erfasst.
- (3) Im Gebiet der Stadt Monschau wird der identifizierte Abfallbehälter zunächst im gefüllten und anschließend im geleerten Zustand verwogen. Die Differenz zwischen diesen beiden Verwiegevorgängen ergibt das Gewicht des Abfalls und wird elektronisch der Identifikationsnummer zugeordnet und übermittelt.

Sollte die Verwiegung des Abfalls aufgrund von Systemfehlern oder dem Ausfall der Verwiegeeinheit nicht möglich sein, wird das Gewicht anhand von Durchschnittswerten bestimmt.

§ 17

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperrmüll im Sinne der Abfallsatzung sind insbesondere Abfälle aus Wohnungseinrichtungen oder vergleichbarer Herkunft, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Auch Sperrmüll ist gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfall. Sperrmüll wird auch als Sperrgut oder sperrige Abfälle bezeichnet. Nicht zum Sperrmüll gehören Abbruchgegenstände aller Art und Gegenstände, die mit dem Grundstück fest verbunden waren.

Sperrige Abfälle sind frei von Schadstoffen bereitzustellen.

Näheres ergibt sich aus der Anlage 3 „Positivliste zur Sperrmüllabfuhr“.

- a) Die Sperrmüllabfuhr wird per Straßensammlung auf Abruf im Holsystem durchgeführt. Jeder Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer kann die angefallenen sperrigen Abfälle über die Sperrmüllabfuhr der RegioEntsorgung AöR entsorgen lassen.
- b) Die Entsorgung ist bei der RegioEntsorgung AöR anzumelden. Der Termin wird durch die RegioEntsorgung AöR festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt. Das Gewicht der einzelnen

Sperrmüllgegenstände darf 75 kg nicht überschreiten. Die eigene Menge pro Abfuhr und Haushaltung ist auf ein Volumen von 3 m³ beschränkt. Die RegioEntsorgung AöR ist bei erheblicher Überschreitung des Sperrmüllvolumens von 3 m³ sowie bei nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung des Sperrmülls (vgl. § 9 Abs. 10) im Einzelfall berechtigt, die angemeldete Sammlung nicht durchzuführen. Nach Sachverhaltsklärung ist ein erneuter Termin zu vereinbaren. Die nachfolgende Abfuhr erfolgt gemäß dem obigen Verfahren nach Satz 1 bis 4.

Die bereits zum ersten Sperrmülltermin durch den Abfallbesitzer auf öffentlicher Fläche (Gehweg / Fahrbahn) bereitgestellten Sperrmüllgegenstände sind unverzüglich von der öffentlichen Fläche (Gehweg / Fahrbahn) zu entfernen und erst zum neu vereinbarten Sperrmülltermin wieder ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Sperrmüllabfuhr kann gebührenpflichtig sein. Dies bestimmt sich nach der Gebührensatzung der jeweiligen Stadt/Gemeinde bzw. der Entgeltordnung der RegioEntsorgung AöR.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. des § 3 ElektroG sind einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen (vgl. §§ 13, 14 ElektroG).
- a. Diese Geräte können an den dafür vorgesehenen und bekannt gegebenen Sammelstellen gebührenfrei angeliefert werden. Die Adressen der Sammel- und Annahmestellen sind der Anlage 5 zu entnehmen.
 - b. Kleingeräte (bis zu einer Kantenlänge von 50 cm) und Altmetalle (bis zu einer Kantenlänge von 50 cm) können über Depotcontainer entsorgt werden. Standorte der Depotcontainer werden von der RegioEntsorgung AöR festgelegt und bekannt gegeben.
 - c. Altgeräte mit Kantenlängen größer 50 cm und Gewicht bis zu 75 kg in haushaltsüblichen Mengen können durch die RegioEntsorgung AöR bei den Anschlussberechtigten nach Anmeldung gebührenfrei abgeholt werden. Hiervon ausgenommen sind Elemente von Photovoltaikanlagen.
 - d. Aus den Altgeräten sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, zu entnehmen (§ 10 Abs. 1 ElektroG) und einer gesonderten Entsorgung nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (vgl. § 11 Batteriegesetz - BattG) zuzuführen. Informationen über die Art und Weise der getrennten Rücknahme sind über die Internetseite www.regioentsorgung.de abrufbar.

- (3) Die Sammlung von Sperrmüll erfolgt in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht, soweit eine getrennte Sammlung nicht nach § 9 Abs. 3 KrWG erforderlich ist.

§ 18

Bioabfälle

- (1) Unter Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG) zu verstehen, soweit keine anderweitigen satzungsrechtlichen Besonderheiten/Einschränkungen vorliegen.
- (2) Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen, sind
- a. sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Kleintier- und Katzenstreu (mit oder ohne Exkremete), Exkremete von Tieren (z.B. Hundekot) und sonstigen Fäkalien.
 - b. Vogelsand und Asche
 - c. sog. „kompostierbare“ Plastiktüten (z.B. mit dem Gütezeichen „Keimling“). Hiervon ausgenommen und damit erlaubt sind Sammelbeutel, die ausschließlich aus Papier bestehen, die zum Zwecke einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln verwendet werden, sowie verwendetes Zeitungspapier und Küchenkrepp für das Einpacken von Nahrungsmitteln.
 - d. sog“ Inliner“ aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) zur Auskleidung und Sauberhaltung der Biotonne.
 - e. jegliche sog „kompostierbare“ Gebrauchsgegenstände, Verpackungen und Kleidungsstücke.
- (3) Zum Bioabfall aus privaten Haushaltungen (Nahrungs- und Küchenabfall) sowie aus zu privaten Zwecken genutzten Betriebsräumen (wie Pausenräumen), die sich auf gewerblich genutzten Grundstücken befinden, gehören alle für den menschlichen Verzehr geeigneten Nahrungsmittel/-reste und biologisch abbaubaren Küchenabfälle.

Ferner können pflanzliche Gartenabfälle und Zimmerpflanzen über den Bioabfall entsorgt werden; im Falle eines erheblichen Schädlingsbefalls (z.B. mit dem Zünsler) dürfen diese ausnahmsweise anstatt als Gartenabfall oder über die Biotonne zum Schutz von Mensch und Umwelt verpackt über den Restabfall entsorgt werden.

- (4) Soweit Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, gelten entsprechend den vorherigen Ausführungen dieselben Anforderungen an dessen Zusammensetzung, mit der Ausnahme, dass deren Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft nicht in den Bioabfall gegeben werden dürfen, sondern separat zu erfassen und durch Fachfirmen zu entsorgen sind.

Soweit dies mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und Kosten verbunden ist, dürfen Speiseabfälle bis zu einer Kleinmenge von ca. 10 l/Woche über den Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung mit entsorgt werden.

- (5) Abfälle, die als Bioabfälle im Sinne der Satzung zu entsorgen sind, sind in der Positivliste „Bioabfälle“ (Anlage 4) aufgelistet.

§ 19 Gartenabfälle

- (1) Eine Abfuhr von Gartenabfälle aus Haus- und Schrebergärten (Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt sowie Laub) ist, soweit diese nicht durch Kompostierung verwertet bzw. in den Bioabfallbehälter eingefüllt werden können, nur zulässig für gebündelten Baum- und Strauchschnitt bis zu einem Astdurchmesser von maximal 10 cm, eine Bündelung darf nur mit Naturfaserkordel erfolgen, die Bündellänge darf maximal 1 m betragen, die Menge ist begrenzt auf 1,5 m³ pro Grundstück und Abfuhr. Zulässig ist auch die Bereitstellung von Kraftpapiersäcken (gemäß § 9 (12)). Eine Bereitstellung in anderen Gebinden (Plastiksäcke) oder Umleerbehältern ist nicht zulässig.
- (2) Standorte und Benutzungszeiten der Abfallcontainer für die in Abs. 1 genannten Gartenabfälle u.a. an Wertstoffhöfen, werden von der RegioEntsorgung AöR festgelegt und bekannt gegeben. Die Abfallmenge ist auf eine Höchstmenge von 1,5 m³ (Pkw-Kofferraum) je Anlieferung begrenzt.
- (3) Weihnachtsbäume ohne Reste von Weihnachtsschmuck (Lametta, Draht, Nägel, Kunststoffe und andere nicht organische Stoffe) werden zudem von der RegioEntsorgung AöR bekannt gegebenen Sammelterminen abgefahren. Aus betrieblichen Gründen können nur Tannenbäume bis zu einer Länge von 2 m mitgenommen werden. Größere Bäume sind zu kürzen.

§ 20

Wertstoffsammelstellen, Wertstoffhof/ Annahmestellen für Sperrmüll und Restabfälle

- (1) Die RegioEntsorgung AöR betreibt auf den Stadt-/Gemeindegebieten Baesweiler, Herzogenrath, Linnich, Simmerath, Stolberg und Würselen je eine Wertstoffsammelstelle bzw. je einen Wertstoffhof (vgl. Anlage 5).

Die Art der Abfälle, die dort abgegeben werden können, wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die Nutzung der vorgenannten Einrichtung ist nur den jeweiligen Berechtigten der jeweiligen Stadt / Gemeinde im Sinne des § 4 gestattet, soweit diese Gebühren für Abfallbehälter für Restabfall oder für eine Abfallentsorgungsgemeinschaft im Rahmen der Gebührensatzung der Stadt/Gemeinde Baesweiler, Herzogenrath, Linnich, Simmerath, Stolberg oder Würselen entrichten.

Der Betrieb der Wertstoffsammelstelle bzw. des Wertstoffhofes sowie die Nutzung werden in einer Nutzerordnung geregelt¹¹.

- (2) Restabfall (insbesondere Hausmüll), Sperrmüllgegenstände, Gartenabfälle, Alttextilien sowie sonstige Wertstoffe können an den Annahmestellen für Abfallkleinmengen am Entsorgungszentrum Horm in Hürtgenwald-Horm, am Entsorgungszentrum Rurbenden in Niederzier, am Entsorgungszentrum Süd in Monschau und am Entsorgungszentrum Warden in Eschweiler zudem abgegeben werden (vgl. Anlage 5). Die Gebührenordnung des ZEW ist maßgeblich.

§ 21

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der RegioEntsorgung AöR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und die notwendigen Angaben zur anderweitigen Nutzung sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die RegioEntsorgung AöR unverzüglich zu benachrichtigen. Mit Wechsel des Eigentümers verfallen die mit dem vorherigen Eigentümer getroffenen Befreiungen und Entsorgungsgemeinschaften und müssen vom neuen Eigentümer erneut beantragt werden.

¹¹ Nutzerordnungen siehe Homepage der RegioEntsorgung AöR

- (3) Mit Wechsel des Eigentümers einer der beteiligten Haushaltungen verfallen sämtliche Befreiungen, Ausnahmen und Entsorgungsgemeinschaften, die mit dem vorherigen Eigentümer getroffen wurden. Diese Befreiungen, Ausnahmen und Entsorgungsgemeinschaften müssen von den Eigentümern erneut beantragt werden.

§ 22

Auskunftspflicht, Duldungspflicht, Betretungsrecht, Mitwirkungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfall-erzeuger sind verpflichtet, über § 17 KrWG hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Beauftragten der RegioEntsorgung AöR oder des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Ihnen ist zur Prüfung ungehinderter Zutritt zu Grundstücken, für die nach dieser Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, zu gewähren und zu dulden (§ 19 KrWG). Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltungspflichten, der Vorhaltung eines ausreichenden Behältervolumens (§ 10) und der Anforderungen an eine etwaige Nachsortierung der Abfälle sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, wenn der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht auf Verlangen der RegioEntsorgung AöR als öffentlichem Entsorgungsträger die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung nachweist. In Ausübung des nach § 19 Abs. 1 KrWG eingeräumten Betretungsrechts kann die Abfallüberlassung dokumentiert werden (z.B. mit Fotos).
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten nach Maßgabe des § 5 sowie der Abs. 1 und 2 des § 21 sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel gem. §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf

Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der RegioEntsorgung AöR/vom Zweckverbandsmitglied ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.
- (7) Wird ein zulässiger Antrag auf Inanspruchnahme und Bewilligung eines Ausnahmetatbestandes zu einer Satzungsregelung gestellt, besteht für den Antragsteller die Pflicht, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken und alle Tatsachen zu bezeichnen und Beweismittel für die beantragte Ausnahme vorzulegen.

§ 23

Unterbrechung der Abfallentsorgung Störungen bei der Erfassung der Leerungshäufigkeiten

- (1) Unterbleibt die der RegioEntsorgung AöR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Treten in Kommunen, in denen ein Ident-System angewendet wird, Störungen bei der Erfassung der Behälterleerungen auf, ist die RegioEntsorgung AöR berechtigt, die Leerungen nachträglich zu rekonstruieren.
- (3) In Fällen des Absatzes 1 und 2 besteht kein Anspruch der Berechtigten i. S. d. § 4 oder der Anschluss- und Benutzungspflichtigen i. S. d. § 5 auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 24

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle/Abfuhr

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer einen oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die RegioEntsorgung AöR ist nicht verpflichtet,
- a) im Fall der Nichterfüllung/Nichteinhaltung der gebührenrechtlichen Satzungen der Kommunen eine Abfuhr vorzunehmen,
 - b) im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Werden Abfälle durch einen hierzu Befugten nachträglich sortiert, so gelten hierfür die Anforderungen nach § 9 Abs. 6.

§ 25

Abfallentsorgungsgebühren, -entgelte

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der RegioEntsorgung AöR werden Gebühren nach den zu dieser Satzung von den dem Zweckverband RegioEntsorgung angehörigen Städten und Gemeinden erlassenen Gebührensatzungen für die öffentliche Abfallbeseitigung erhoben. Für Entsorgungsleistungen, für die die Zweckverbandsmitglieder das Recht, Gebühren zu erheben, auf den Zweckverband übertragen haben, erlässt das Kommunalunternehmen auf Grundlage des § 2 Abs. 4 der Kommunalunternehmenssatzung eine eigene Gebührensatzung oder Entgeltordnung und erhebt für diese Entsorgungsleistungen selbst Gebühren oder Entgelte.

§ 26

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstücke, die für private sowie gewerbliche/industrielle Zwecke genutzt werden, sind im Sinne dieser Satzung, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen im Sinne des Wohneigentumsgesetzes gelten im Sinne dieser Satzung nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Eine private Haushaltung besteht aus einer Einzelperson oder einer Personengemeinschaft, die jeweils in Aufenthaltsräumen mit Kochstelle und Toilette wohnt und wirtschaftet.
- (3) Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe, in denen regelmäßig nur eine Person tätig ist.

§ 28

Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen sowie zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann die RegioEntsorgung AöR nach Beschluss im Verwaltungsrat Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. nach § 3 ausgeschlossene Abfälle der RegioEntsorgung AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. als Eigentümer eines Grundstücks, das von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird und/oder als Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, sowie für sog. gemischt genutzte Grundstücke, sich entgegen § 5 nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen hat, es sei denn es besteht eine Ausnahme gem. § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang);

3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 7 mit anderen Abfällen füllt oder die Befüllvorgaben nicht beachtet;
 4. gegen seine Pflicht aus § 8 verstößt;
 5. von der RegioEntsorgung AöR bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 9 nicht benutzt oder nicht zweckentsprechend benutzt, befüllt, behandelt, in anderer Weise als in dieser Satzung beschrieben Abfälle neben die Abfallbehälter bzw. Depotcontainer wirft oder legt, andere als von der RegioEntsorgung AöR gem. § 10 zugelassene Behälter bereitstellt und/oder unter Beeinträchtigung oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs oder anderer Grundstücke vor 18.00 Uhr am Vortag des Abfuhrtages Abfallbehälter zur Entleerung bereitstellt – letztgenanntes gilt auch für die Sammlung von Abfallsäcken, Sperrmüll, Gartenabfallsäcken und Altpapierbündeln - bzw. nach Entleerung den Abfallbehälter nicht ohne schuldhaftes Zögern zurückstellt;
 6. gem. § 17 Sperrmüll im Sinne dieser Abfallsatzung in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter einführt, insbesondere Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. des § 3 ElektroG nicht gem. § 17 Abs. 2 einer getrennten Erfassung zuführt. Ferner entgegen § 17 Abs. 1 b) die Sperrmüllgegenstände nicht bei der RegioEntsorgung AöR anmeldet und/oder das Gewicht der einzelnen Gegenstände von 75 kg bzw. die Menge von 3 m³ pro Abfuhr und Haushaltung überschreitet. Die Nachweispflicht über die Anmeldung sowie die Art und Menge des eigenen Sperrmülls obliegt hierbei nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 b) dem Besitzer selbst;
 7. entgegen § 20 Wertstoffsammelstellen bzw. Wertstoffhöfe, die von der RegioEntsorgung AöR oder in deren Auftrag betrieben werden, unberechtigt oder außerhalb der Öffnungszeiten nutzt;
 8. gem. § 21 den erstmaligen Anfall von Abfällen und/oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht anmeldet oder den Wechsel des/der Grundstückseigentümer nicht unverzüglich mitteilt;
 9. entgegen § 22 als Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigter, Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger seiner für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskunftspflicht im Rahmen seiner Anschluss- und Benutzungspflicht (§ 5) nicht nachkommt oder nicht den ungehinderten Zutritt zu Grundstücken gewährt und duldet;
 10. anfallende Abfälle entgegen § 24 Abs. 4 unbefugt durchsucht oder wegnimmt
oder entgegen den Anforderungen nach § 9 Abs. 6 nachsortiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstand der RegioEntsorgung AöR.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung einschließlich ihrer Anlagen, die Bestandteile der Satzung sind, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 09.12.2019 außer Kraft.